

# RS OGH 1957/3/13 7Ob107/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1957

## Norm

GBG §21

WWG §18

## Rechtssatz

Die Stadt Wien gibt im Falle des Eintrittes an Stelle eines Käufers in einen Kaufvertrag ein, wenn auch als "Bescheid" bezeichnete, rechtsgeschäftliche, auf die Auswechslung eines Vertragspartners abzielende, Willenserklärung ab; da keine Entscheidung oder Verfügung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes getroffen wird, bleibt die Sache im Privatrecht verstrickt. Auch die Stadt Wien kann deshalb in einem solchen Fall ihr Eigentumsrecht nur vom Verkäufer als ihrem Vertragspartner ableiten und gemäß § 21 GBG die Eintragung ihres Eigentumsrechtes nur gegen ihn begehren.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 107/57

Entscheidungstext OGH 13.03.1957 7 Ob 107/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0060686

## Dokumentnummer

JJR\_19570313\_OGH0002\_0070OB00107\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)